

3.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

3.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBau G)

Der räumliche Geltungsbereich, der im "zeichnerischen Teil abgegrenzt ist, umfaßt:

- Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 2 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete (Wa) nach § 4 BauNVO
- Öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- Private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBau G)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen

- a) Zahl der Vollgeschosse § 18 Bau NVO
- b) Grundflächenzahl nach § 19 Bau NVO
- c) Geschloßflächenzahl nach § 20 Bau NVO

Festsetzung erfolgt durch Eintrag im "zeichnerischen Teil".

3.2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBau G)

Nach § 22 (1) Bau NVO setzt der Bebauungsplan die Bauweise fest. Die Bestimmung der Art der Bauweise richtet sich nach der Längsentwicklung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Für die vorliegende Planungsfläche wurde eine offene Bauweise bestimmt.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzaufstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Im Bebauungsplan wurden Einzelhäuser und Doppelhäuser festgelegt.

Nach § 6 LBO BW 84 müssen vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Abstandsfälle sind dann nicht einzuhalten, wenn das Gebäude an die seitliche Grundstücksgrenze gebaut wird. Das Einverständnis des Nachbarn muß dafür vorliegen.

3.2.4 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBau G)

Die Oberkante Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über der Bordsteinoberkante liegen. Der Wert bei Felsigem Baugrund kann ausnahmsweise 150 cm betragen. Zu messen ist in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze, von der das Grundstück seine Zufahrt erhält. Die zur L10 175 gelagene Häuserreihe kann einheitlich so höhenmäßig eingeordnet werden, daß eine pumpenfreie Schleuseneinbindung ermöglicht wird.

3.2.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBau G)

Im Bereich der Hauptverschließungsstraße (Ziegelstraße) sind ländorientierte Stellplätze (Pfostenparkplätze) vorgesehen. Diese Stellplatzflächen sind mit Laubbäumen zu begrünen.

Im gesamten Gebiet sind überdachte Stellplätze und Garagen zu lässig.

Jede Wohneinheit erhält einen überdachten Stellplatz bzw. Garage.

3.2.6 Von der Bebauung freizuhalrende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBau G)

- Sichtfelder

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Sichtfelder müssen von jeglicher Nutzung oder Bepflanzung über 0,6 m freigehalten werden.

- Straßentrand - Freihaltestreifen

Vom Straßenrand aus gemessen ist ein Streifen von 0,5 m Breite von baulichen Anlagen einschließlich Eintriedungen und Bepflanzungen freizuhalten.

- Anliegerstr. 1 für LKW/PKW b = 4,75 m, seitlicher Parkbereich 2,5 m und Gehweg b = 2,25 m

Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegebau ergeben sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen.

Die Straßen im Wohnsiedlungsgebiet haben entsprechend ihrer Lage und Anbindung unterschiedliche Spurbreiten.

- Einfahrtsbereiche

Alle Zufahrten bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde

VERFAHREN

3.2.8 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBau G)

- An den im "zeichnerischen Teil" gekennzeichneten Stellen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) + b) BBau G einheimische Bäume, Sträucher und Gehölze zu pflanzen oder zu erhalten.
- Je Grundstück ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BBau G mindestens ein mittelgroßer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

16. Dez. 1992



R. J.

BÜRGERMEISTER



R. J.

BÜRGERMEISTER



R. J.

BÜRGERMEISTER



R. J.

BÜRGERMEISTER



R. J.

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES VOM 03.04.1992 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GENAß § 3 BAUG VOM 04.02.1992 BIS 06.02.1992 IN DER GEMEINDE FRIEDRICHSWALDE-OTTENDORF ÖFFENTLICH AUSGELEGT. Land in der Tageszeit vom 04.02.1992 bis 16.02.1992. R. J.

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid der Regierungssädiums Dresden vom 04.02.1992 (Az. 127-2-1192)

H. J.

Auftrag

Referent Dresden, den 16.02.1992

FRIEDRICHSWALDE – OTTENDORF

BEBAUUNGSPLAN WOHNSIEDLUNG ZIEGELSTRASSE

PRO	Schorntalstraße 70	Tel. 4651-0
Hersteller: entstehende Gemeinde	Postfach 470	2344
	O 8020 Dresden	Tele. 565-554
		0632-91-30
		Unterschrift
		Name
		Beatri
		Gruppe
		Blatt 12/92
		Referat
		Dienststelle
		Ortschaft
		Bauauftrag
		Blatt 16/92
		Referat
		Blatt 17/92
		Referat
		Blatt 18/92
		Referat
		Blatt 19/92
		Referat
		Blatt 20/92
		Referat
		Blatt 21/92
		Referat
		Blatt 22/92
		Referat
		Blatt 23/92
		Referat
		Blatt 24/92
		Referat
		Blatt 25/92
		Referat
		Blatt 26/92
		Referat
		Blatt 27/92
		Referat
		Blatt 28/92
		Referat
		Blatt 29/92
		Referat
		Blatt 30/92
		Referat
		Blatt 31/92
		Referat
		Blatt 32/92
		Referat
		Blatt 33/92
		Referat
		Blatt 34/92
		Referat
		Blatt 35/92
		Referat
		Blatt 36/92
		Referat
		Blatt 37/92
		Referat
		Blatt 38/92
		Referat
		Blatt 39/92
		Referat
		Blatt 40/92
		Referat
		Blatt 41/92
		Referat
		Blatt 42/92
		Referat
		Blatt 43/92
		Referat
		Blatt 44/92
		Referat
		Blatt 45/92
		Referat
		Blatt 46/92
		Referat
		Blatt 47/92
		Referat
		Blatt 48/92
		Referat
		Blatt 49/92
		Referat
		Blatt 50/92
		Referat
		Blatt 51/92
		Referat
		Blatt 52/92
		Referat
		Blatt 53/92
		Referat
		Blatt 54/92
		Referat
		Blatt 55/92
		Referat
		Blatt 56/92
		Referat
		Blatt 57/92
		Referat
		Blatt 58/92
		Referat
		Blatt 59/92
		Referat
		Blatt 60/92
		Referat
		Blatt 61/92
		Referat
		Blatt 62/92
		Referat
		Blatt 63/92
		Referat
		Blatt 64/92
		Referat
		Blatt 65/92
		Referat
		Blatt 66/92
		Referat
		Blatt 67/92
		Referat
		Blatt 68/92
		Referat
		Blatt 69/92
		Referat
		Blatt 70/92
		Referat
		Blatt 71/92
		Referat
		Blatt 72/92
		Referat
		Blatt 73/92
		Referat
		Blatt 74/92
		Referat
		Blatt 75/92
		Referat
		Blatt 76/92
		Referat
		Blatt 77/92
		Referat
		Blatt 78/92
		Referat
		Blatt 79/92
		Referat
		Blatt 80/92
		Referat
		Blatt 81/92
		Referat
		Blatt 82/92
		Referat
		Blatt 83/92
		Referat
		Blatt 84/92
		Referat
		Blatt 85/92
		Referat
		Blatt 86/92
		Referat
		Blatt 87/92
		Referat
		Blatt 88/92
		Referat
		Blatt 89/92
		Referat
		Blatt 90/92
		Referat
		Blatt 91/92
		Referat
		Blatt 92/92
		Referat
		Blatt 93/92
		Referat
		Blatt 94/92
		Referat
		Blatt 95/92
		Referat
		Blatt 96/92
		Referat
		Blatt 97/9